



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 70/2025
vom 30. April 2024
Geschäftsverzeichnismrn. 7535, 7581 und 7585

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. November 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Januar 2017 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich, im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2018/822/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden », erhoben von der faktischen Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers » und anderen, von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und vom Institut der Steuerberater und Buchprüfer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. März 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. März 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. November 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Januar 2017 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich, im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2018/822/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. November 2020): die faktische Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers », Paul Verhaeghe und Gerd Goyvaerts, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Malherbe, in Brüssel zugelassen.

b. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 19. und 21. Mai 2021 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 21. und 26. Mai 2021 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 3 und 5) Nichtigklärung desselben Dekrets: die Kammer der französischsprachigen und

deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin Sabrina Scarnà, in Brüssel zugelassen, und das Institut der Steuerberater und Buchprüfer, unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo und RÄin Laure Proost, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7535, 7581 und 7585 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 4/2024 vom 11. Januar 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.004), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 2024, hat der Gerichtshof unter anderem « die Entscheidung über die in B.6.1, B.7.1, B.8.1, B.9.1, B.17 und B.18.1 erwähnten Beschwerdegründe in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit dem Entscheid Nr. 103/2022 vom 15. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.103) gestellten Vorabentscheidungsfragen aus[gesetzt] ».

In seinem Urteil vom 29. Juli 2024 in der Rechtssache C-623/22 (ECLI:EU:C:2024:639) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die im vorerwähnten Entscheid Nr. 103/2022 gestellten Vorabentscheidungsfragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Katrin Jadin und Willem Verrijdt beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen, was die in den Erwägungsgründen B.6.1, B.7.1, B.8.1, B.9.1, B.17 und B.18.1 des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 genannten Beschwerdegründe betrifft,

- alle Parteien aufzufordern, in einem mit spätestens am 24. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, sowie per E-Mail an die Adresse greffe@const-court.be ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf die vorerwähnten Beschwerdegründe zu äußern,

- dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, und den Sitzungstermin auf den 20. November 2024 anberaumt.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7581,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7585,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier, RA Antoine Dayez und RA Stéphane Rodriques, in Brüssel zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2024

- erschienen

- . RA Philippe Malherbe, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535,
 - . RA Jérôme Noël, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RÄin Sabrina Scarnà, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7581,
 - . RÄin Laure Proost, ebenfalls *loco* RA Frank Judo, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7585,
 - . RA Stéphane Rodrigues und RA Sébastien De Schrevel, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RA Jérôme Sohier, und *loco* RA Antoine Dayez, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter Kattrin Jadin und Willem Verrijdt Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Wiedereröffnung der Verhandlung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. November 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 12. Januar 2017 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich, im Hinblick auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2018/822/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden » (nachstehend: Dekret vom 12. November 2020).

Dieses Dekret setzt die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/822) um.

Die Richtlinie (EU) 2018/822/EG ändert die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 « über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2011/16/EU) ab. Die Richtlinie (EU) 2018/822 führt eine Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen ein. Die Meldepflicht trifft in erster Linie die sogenannten Intermediäre, die normalerweise an der Umsetzung solcher Gestaltungen beteiligt sind. Wenn jedoch solche Intermediäre fehlen oder sie sich auf eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht berufen können, trifft die Meldepflicht den Steuerpflichtigen.

Was die Darstellung des Dekrets vom 12. November 2020 und ihres Kontextes betrifft, wird auf die Erwägungsgründe B.1.1 bis B.1.8 des Zwischenentscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 vom 11. Januar 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.004) verwiesen.

B.1.2. Mit ihrem Urteil vom 8. Dezember 2022 in Sachen *Orde van Vlaamse Balies u.a.* (C-694/20, ECLI:EU:C:2022:963) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union die Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die mit dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 167/2020 vom 17. Dezember 2020 (ECLI:BE:GHCC:2020:ARR.167) gestellt worden war, der auf Klagen auf einstweilige Aufhebung hin ergangen ist, die gegen das flämische Dekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 (flämisches Dekret vom 26. Juni 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Juni 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen ») gerichtet waren.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof der Europäischen Union erkannt, dass Artikel 8ab Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU, eingefügt durch die Richtlinie (EU) 2018/822, gegen Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta) verstößt, soweit seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten dazu führt, dass dem Rechtsanwalt, der als Intermediär handelt, die Pflicht auferlegt wird, andere Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, unverzüglich über die Meldepflichten zu unterrichten, die ihnen obliegen, wenn dieser Rechtsanwalt aufgrund der Verschwiegenheitspflicht, der er unterliegt, von der Meldepflicht befreit ist.

B.1.3. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof

- mehrere angefochtene Bestimmungen des Dekrets vom 12. November 2020 für nichtig erklärt (erster bis vierter Gedankenstrich des Tenors) und

- die Entscheidung « über die in B.6.1, B.7.1, B.8.1, B.9.1, B.17 und B.18.1 erwähnten Beschwerdegründe in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit dem Entscheid Nr. 103/2022 vom 15. September 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.103) gestellten Vorabentscheidungsfragen aus[gesetzt] » (fünfter Gedankenstrich des Tenors), weil der Entscheid Nr. 103/2022 auf die Nichtigkeitsklagen hin erlassen wurde, die gegen die föderalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 (Gesetz vom 20. Dezember 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2019) gerichtet waren.

B.2. In seinem Urteil vom 29. Juli 2024 in Sachen *Belgian Association of Tax Lawyers u.a.* (C-623/22, ECLI:EU:C:2024:639) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die fünf Vorabentscheidungsfragen, die ihm vom Verfassungsgerichtshof in dessen vorerwähntem Entscheid Nr. 103/2022 gestellt worden waren, geantwortet.

Durch Anordnung vom 25. September 2024 hat der Gerichtshof beschlossen, die Verhandlung in Bezug auf die in B.6.1, B.7.1, B.8.1, B.9.1, B.17 und B.18.1 des vorerwähnten Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegründe wiederzueröffnen. Der Gerichtshof hat die Parteien ebenfalls aufgefordert, in einem Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf diese Beschwerdegründe zu äußern.

Die Ergänzungsschriftsätze sind nur zulässig, insoweit die darin enthaltenen Ausführungen diese Beschwerdegründe und die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2024 auf diese betreffen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den in B.6.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund zur Anwendung des Dekrets vom 12. November 2020 auf andere Steuern als die Gesellschaftssteuer (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7535)

B.3.1. In dem in B.6.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535 geltend, dass das Dekret vom 12. November 2020 die Richtlinie (EU) 2018/822 in anderen Angelegenheiten als denen der Gesellschaftssteuer umsetze, ohne dass dies sachlich begründet werde.

B.3.2. In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die erste Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.6.3). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.6.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.6.4).

B.3.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 22 bis 34) auf diese Vorabentscheidungsfrage geantwortet und geurteilt, dass « die Prüfung des Aspekts, auf den sich [diese] Frage bezieht, nichts ergeben hat, was die Gültigkeit der geänderten Richtlinie 2011/16 im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta berühren könnte » (Randnr. 34).

B.3.4. In ihrem Ergänzungsschriftsatz geben die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535 an, dass sie angesichts dieser Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf ihre Klage auf Nichtigerklärung auf der Grundlage des in B.6.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrunds verzichten.

Folglich ist über diesen Beschwerdegrund nicht mehr zu entscheiden.

In Bezug auf die in B.8.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegründe zur Präzisierung der Begriffe « Gestaltung », « Intermediär », « Beteiligter », « verbundenes Unternehmen », des Adjektivs « grenzüberschreitend » und der verschiedenen « Kennzeichen » (im Rahmen des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7535 und des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7581 dargelegte Beschwerdegründe) und in Bezug auf den in B.9.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund zum Anfangszeitpunkt der Frist, um eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zu melden (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7535)

B.4.1. In den in B.8.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegründen machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535 und in der Rechtssache Nr. 7581 geltend, dass die Begriffe « Intermediär », « Gestaltung », « Beteiligter » und « verbundenes Unternehmen » sowie das Adjektiv « grenzüberschreitend » und die verschiedenen « Kennzeichen » nicht ausreichend präzise definiert seien.

In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ähnliche Beschwerdegründe in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurden und dass die Prüfung dieser Beschwerdegründe den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die zweite Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.8.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über die in B.8.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegründe auszusetzen war (B.8.3).

B.4.2. In dem in B.9.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535 geltend, dass Anfang und Ende der Frist für die Erfüllung der Meldepflicht nicht ausreichend klar definiert seien.

In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die dritte Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.9.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen

Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.9.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.9.3).

B.4.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 35 bis 90) die zwei betreffenden Vorabentscheidungsfragen beantwortet und geurteilt, dass « die Prüfung der Aspekte, auf die sich [diese zwei Fragen] beziehen, nichts ergeben [hat], was die Gültigkeit der geänderten Richtlinie 2011/16 im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des in Art. 49 Abs. 1 der Charta verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen und des durch Art. 7 der Charta garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte » (Randnr. 90).

B.4.4. In seinem Entscheid Nr. 33/2025 vom 27. Februar 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.033), der auf die gegen das Gesetz vom 20. Dezember 2019 gerichteten Klagen hin erlassen wurde, hat der Gerichtshof zur Sache über Beschwerdegründe befunden, die den nunmehr geprüften Beschwerdegründen ähnlich sind. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass diese Beschwerdegründe unbegründet waren, und zwar aus den vom Gerichtshof der Europäischen Union angeführten Gründen (B.6.1 bis B.8).

Aus denselben Gründen sind die in B.8.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegründe und der in B.9.1 desselben Entscheids erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

In Bezug auf den in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund zur Einschränkung des Berufsgeheimnisses von anderen Intermediären als Rechtsanwälten, die sich aus der Pflicht der Intermediäre, die sich auf das Berufsgeheimnis berufen, ergibt, die anderen Intermediäre über ihre Meldepflichten in Kenntnis zu setzen (im Rahmen des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7585 dargelegter Beschwerdegrund)

B.5.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7585 betrifft die Einschränkung des Berufsgeheimnisses von anderen Intermediären als Rechtsanwälten. In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof im Rahmen der Prüfung dieses Klagegrunds festgestellt, dass ein Beschwerdegrund gegen die Pflicht eines Intermediärs, der sich auf das Berufsgeheimnis

beruft, die anderen Intermediäre, die nicht seine Mandanten sind, über ihre Meldepflichten in Kenntnis zu setzen, gerichtet ist (B.19.1). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die vierte Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage « die Entscheidung über den in B.18.1 erwähnten Klagegrund auszusetzen [ist], insofern er sich auf die Pflicht eines Intermediärs bezieht, der sich auf ein anderes strafbewehrtes Berufsgeheimnis als das der Rechtsanwälte beruft, die anderen Intermediäre, die nicht seine Klienten sind, über ihre Meldepflichten in Kenntnis zu setzen » (B.19.2).

B.5.2. Artikel 8ab Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU, eingefügt durch die Richtlinie (EU) 2018/822, sieht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, die Intermediäre von der Meldepflicht zu befreien, « wenn mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde ». In solchen Fällen sind die Mitgliedstaaten dazu gehalten, die Intermediäre, denen eine Befreiung gewährt wurde, zu verpflichten, « andere Intermediäre oder, falls es keine solchen gibt, den relevanten Steuerpflichtigen unverzüglich über ihre Meldepflichten zu unterrichten ».

Was die Möglichkeit der Mitgliedstaaten betrifft, Intermediäre aufgrund des Berufsgeheimnisses von der Meldepflicht zu befreien, geht aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage hervor, dass die Intermediäre, denen eine solche Befreiung gewährt werden kann, nur diejenigen sind, die Rechtsanwälte sind, und diejenigen sind, die ohne Rechtsanwälte zu sein, Berufsangehörige sind, die im nationalem Recht zur Vertretung vor Gericht befugt sind (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 92 bis 108).

Was die Unterrichtungspflicht betrifft, die im Fall der Befreiung die Meldepflicht ersetzt, geht aus derselben Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union hervor, dass die in B.1.2 erwähnte Feststellung der Ungültigkeit, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in dem vorerwähnten Urteil vom 8. Dezember 2022 vorgenommen wurde, nur Rechtsanwälte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 « zur Erleichterung der ständigen Ausübung des

Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde » betrifft. Diese Feststellung der Ungültigkeit betrifft nicht Berufsangehörigen, die keine Rechtsanwälte sind und die im nationalem Recht zur Vertretung vor Gericht befugt sind (ebenda, Randnrn. 109 bis 120).

B.5.3. Infolge dieser Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union hat der Verfassungsgerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 33/2025, der auf die gegen das Gesetz vom 20. Dezember 2019 gerichteten Klagen erlassen wurde, zur Sache über den Beschwerdegrund in Bezug auf die Unterrichtungspflicht, insofern diese Pflicht auf andere Intermediäre als Rechtsanwälte Anwendung findet, befunden. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dieser Beschwerdegrund unbegründet ist (B.9 bis B.12).

Aus denselben Gründen ist der in B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnte Beschwerdegrund, bei dem die Entscheidung ausgesetzt worden war, unbegründet.

In Bezug auf den in B.7.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund zu anderen Eingriffen als denjenigen, die mit der Einschränkung des Berufsgeheimnisses verbunden sind, in das Recht auf Achtung des Privatlebens von Intermediären und relevanten Steuerpflichtigen (im Rahmen des dritten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7535 und des ersten Teils des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7581 dargelegter Beschwerdegrund)

B.6.1. In dem in B.7.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund beanstanden die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7535, dass die durch das Dekret eingeführten Informationspflichten auf Vermutungen in Bezug auf aggressive Steuerplanung beruhten, die nicht auf angemessene Weise aus den in der Richtlinie ausgearbeiteten Wesensmerkmalen abgeleitet werden könnten. Außerdem beanstanden sie, dass bestimmte Wesensmerkmale dadurch eine unwiderlegbare Vermutung einführten, dass es bei diesen nicht möglich sei, dass der betreffende Steuerpflichtige nachweise, dass die Absicht der Gestaltung nicht hauptsächlich steuerlicher Art sei. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7581 macht geltend, dass das Dekret vom 12. November 2020 das Recht auf Achtung des Privatlebens der Intermediäre und der relevanten Steuerpflichtigen auf ungerechtfertigte Weise einschränke.

B.6.2. In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein ähnlicher Beschwerdegrund in Bezug auf das Gesetz vom 20. Dezember 2019 angeführt wurde und dass die Prüfung dieses Beschwerdegrunds den Gerichtshof dazu veranlasst hatte, die fünfte Vorabentscheidungsfrage im Tenor seines Entscheids Nr. 103/2022 zu stellen (B.7.2). Der Gerichtshof hat geurteilt, dass in Erwartung der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf diese Vorabentscheidungsfrage die Entscheidung über den in B.7.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund auszusetzen war (B.7.3).

B.6.3. In seinem vorerwähnten Urteil vom 8. Dezember 2022 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass in dem Stadium, in dem der Mandant des Rechtsanwalt-Intermediärs seine Meldepflichten aufgrund der geänderten Richtlinie 2011/16/EU erfüllt, « die Vertraulichkeit der Beziehung zwischen dem Rechtsanwalt-Intermediär und diesem Mandanten dem entgegensteht, dass von dem Mandanten verlangt werden kann, dass er Dritten und insbesondere der Steuerverwaltung gegenüber offenlegt, dass er einen Rechtsanwalt konsultiert hat » (EuGH, Große Kammer, 8. Dezember 2022, C-694/20, vorerwähnt, Randnr. 19).

B.6.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem vorerwähnten Urteil vom 29. Juli 2024 die fünfte Vorabentscheidungsfrage beantwortet, die vom Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellt worden war (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 121 bis 150).

B.6.5. Aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte zweite und dritte Vorabentscheidungsfrage (EuGH, 29. Juli 2024, C-623/22, vorerwähnt, Randnrn. 35-90, insbesondere Randnr. 89) sowie aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die mit demselben Entscheid gestellte fünfte Vorabentscheidungsfrage (Randnrn. 135 bis 137) ergibt sich, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens, die die Meldepflicht mit sich bringt, ausreichend präzise erlaubt wird. Es ergibt sich sodann aus der Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die vom Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte fünfte Vorabentscheidungsfrage, dass die Meldepflicht den Kernbestand des Rechts auf Achtung des Privatlebens der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt (Randnr. 138), dass die Meldepflicht die aggressive

Steuerplanung bekämpfen und die Gefahren von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung verhindern soll, was dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen sind (Randnrn. 140 und 141), dass die Meldepflicht zur Erreichung dieser Zielsetzungen geeignet ist (Randnr. 142), dass der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens, der aus dieser Meldepflicht resultiert, auf das absolut Notwendige beschränkt ist (Randnrn. 143 bis 147) und dass dieser Eingriff nicht unverhältnismäßig ist (Randnr. 148)

B.6.6. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 33/2025, der auf die gegen das Gesetz vom 20. Dezember 2019 gerichteten Klagen hin erlassen wurde, hat der Gerichtshof zur Sache über einen Beschwerdegrund befunden, der dem nunmehr geprüften Beschwerdegrund ähnlich ist. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass dieser Beschwerdegrund unbegründet war, und zwar aus den vom Gerichtshof der Europäischen Union angeführten Gründen (B.13.1 bis B.16).

Aus denselben Gründen ist der in B.7.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

In Bezug auf den in B.17 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7585)

B.7.1. In dem in B.17 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnten Beschwerdegrund bemängelt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7585 an dem Dekret vom 12. November 2020, dass es auf einer Richtlinie beruhe, die gegen die Grundprinzipien des Unionsrechts verstoße.

B.7.2. In seinem Entscheid Nr. 4/2024 hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser Beschwerdegrund dem zweiten und dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7535 entspricht. Der Gerichtshof hat geurteilt, dass vor der Urteilsfällung zur Sache über diesen Beschwerdegrund die Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die erste und die fünfte in dem Entscheid Nr. 103/2022 gestellte Vorabentscheidungsfragen abzuwarten war.

B.7.3. Wie in B.3.3 und B.6.5 erwähnt wurde, hat die Prüfung dieser beiden Vorabentscheidungsfragen durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht zu einer Feststellung der Ungültigkeit der Richtlinie (EU) 2018/822 geführt.

Aus den vom Gerichtshof der Europäischen Union angegebenen Gründen ist der in B.17 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 erwähnte Beschwerdegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen in Bezug auf die in den Erwägungsgründen B.6.1, B.7.1, B.8.1, B.9.1, B.17 und B.18.1 des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 4/2024 vom 11. Januar 2024 erwähnten Beschwerdegründe zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul